

Geschäftszahl: PAD/26/0000026/VW

VERORDNUNG

Der Landespolizeidirektion Wien

„Schutzzone“

§ 1 Die Landespolizeidirektion Wien erklärt gem. § 36a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) BGBl. Nr. I 566/1991 i.d.g.F das Gebäude in 1100 Wien Keplerplatz ONr. 7, in dem der Kindergarten der Stadt Wien, die Volksschule der Stadt Wien und die Nachmittagsbetreuung der Stadt Wien (Hort) untergebracht sind, weiter den Kinderspielspielplatz, welcher sich innerhalb der gärtnerisch gestalteten Grünfläche gegenüber Keplerplatz ONr.4 befindet und den mittels Zaun umfriedeten Sportplatz („Käfig“) ggüb. ONr. 3 zur Schutzzone. Diese Schutzobjekte und folgende im Umkreis von nicht mehr als 150 Meter um die Schutzobjekte liegende Bereiche werden zur Schutzzone erklärt:

Beginnend von der Hausecke des Objektes 1100 Wien, Keplerplatz ONr. 7 # Keplergasse Richtung Süden entlang der Häuserfront, alle Gehsteige einschließlich bis Keplerplatz ONr. 5 # Gudrunstraße, Richtung Osten von Keplerplatz gegenüber ONr.4 bis Keplerplatz gegenüber ONr.1, Fahrbahn ausschließlich entlang des Parks bis vor der Passage vis a vis Keplerplatz ONr.15, Richtung Norden entlang des Parks bis Keplerplatz gegenüber ONr.11, Richtung Osten parkseitig entlang des Gehsteiges bis inklusive Keplerplatz gegenüber ONr.10/Identadresse Favoritenstraße 108 bis zum Ausgangspunkt. Der gesamte Bereich der gärtnerisch gestalteten Grünfläche und der Kirchvorplatz, der von den o.a. Straßenzügen eingefriedet wird.

Der unmittelbare Bereich der Haltestelle der Autobuslinie 14A, Fahrtrichtung Neubaugasse, Keplerplatz gegenüber ONr. 2, 10 Meter rechts und links der auf dem Gehsteig angebrachten Haltestellentafel fallen nicht in den Bereich der Schutzzone.

§ 2 Die Verordnung gilt an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen, somit an jedem Wochentag von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Schutzbereich ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffes, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittel Gesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen.

§ 4 Wer entgegen einer Wegweisung gem. § 3 den Schutzbereich betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 5 Diese Verordnung tritt am 29.10.2026 in Kraft und tritt, wenn sie von der Landespolizeidirektion Wien nicht vorher aufgehoben wird, mit Ablauf des 29.04.2027 außer Kraft.

Wien, am 21.10.2026

Der Landespolizeipräsident

Dr. Gerhard PÜRSTL e.h.

	Datum/Zeit	2026-10-22T09:10:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	